

§20

Staatliche Anerkennung vor Inkrafttreten dieser Anordnung

Staatliche Anerkennungen, die nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Schlußbestimmungen

§21

Mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen medizinische Einrichtungen unterstellt sind, sowie mit dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR können in Vereinbarungen besondere Festlegungen, die sich aus den spezifischen Aufgaben dieser Einrichtungen ergeben, getroffen werden. Bereits bestehende Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

§22

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung Nr. 1 vom 23. Mai 1974 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Facharzt-/Fachzahnarztordnung — (GBl. I Nr. 30 S. 289) und die Anordnung Nr. 3 vom 15. Juni 1976 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt - (GBl. I Nr. 24 S. 346) außer Kraft.

Berlin, den 11. August 1978

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Erler
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Staatliche Anerkennung

Frau/Herr
geboren am in
wird mit Wirkung vom als

Facharzt

anerkannt für

....., den 19..

Dienstsiegel

Verwaltungsgebühr Bezirksarzt

..... M

Gebührenbuch-Nr.:

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Staatliche Anerkennung

Frau/Herr
geboren am in
wird mit Wirkung vom als

Fachzahnarzt

anerkannt für
....., den 19..

Dienstsiegel

Verwaltungsgebühr Bezirksarzt

..... M

Gebührenbuch-Nr.:

Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 614 — Lacktrockenöfen —

— Lacktrockenöfen —

vom 11. Juli 1978

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 614 vom 8. November 1952 — Lacktrockenöfen — (GBl. Nr. 164 S. 1237) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 614 — Lacktrockenöfen — gilt nur noch für die Inbetriebnahme neuer sowie für bestehende Lacktrockenöfen¹. Für die Planung, Konstruktion und Projektierung von Lacktrocknern ist sie nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1978

Der Minister für Elektrotechnik und Elektronik

Steger

¹ Eintritt der Verbindlichkeit des Standards TGL 33232/01 Lacktrockner, sicherheitstechnische Forderungen“ (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 849 S. 8 vom 15. März 1978)

Berichtigung

Das Ministerium für Kultur weist darauf hin, daß es im Abs. 5 des § 5 der Anordnung vom 28. April 1978 über den Einsatz von Absolventen der Hochschulen für bildende Kunst (Malerei/Grafik, Plastik) und die weitere umfassende Förderung junger Künstler (GBl. I Nr. 14 S. 175) richtig heißen muß:

„... ein einmaliges zinsloses Darlehen vom ...“

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 2334501 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschiffdach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23